

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Regierungen
per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB7-4101-033/13	Bearbeiterin	München 21.06.2013
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail

Änderung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen für das barrierefreie Bauen zum 01.07.2013; Erläuterungen zur Anwendung der DIN 18040-1 und -2 als Technische Baubestimmungen

Anlagen:

Anlage 7.3/01 zu DIN 18040-1 aus der Liste der Technischen Baubestimmungen
Anlage 7.3/02 zu DIN 18040-2 aus der Liste der Technischen Baubestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 1. Juli 2013 gelten neue bauordnungsrechtliche Anforderungen für das barrierefreie Bauen: Um die Vorschriften des Art. 48 Abs. 1 und 2 BayBO für barrierefreie Wohnungen und öffentlich zugängliche Gebäude zu erfüllen, müssen die technischen Regeln DIN 18040 Teile 1 und 2 als Technische Baubestimmungen beachtet werden.

DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ und DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“ sind in der aktuellen Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Januar 2013 – unter der lfd. Nr. 7.3 bekannt gemacht (IIB9-4132-014/91 vom 30.11.2012).

Eingeführte Technische Baubestimmungen sind normkonkretisierend. Die DIN 18040-1 und -2 konkretisieren Art. 48 Abs. 1 und 2 BayBO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammerngesetzes vom 11. Dezember 2012. Dazu verweisen wir auf die Vollzughinweise zur BayBO 2013, Abschnitt 48 (IIB4-4101-033/11 vom 07.12.2012). Die Frage nach Abweichungen von eingeführten von Technischen Baubestimmungen ist in den Vollzugshinweisen zur BayBO 2008, Abschnitt 3.2.3 (IIB4-4101-065/02 vom 13.12.2007) beantwortet.

Für die Anwendung des neuen Art. 48 BayBO sowie der eingeführten Technischen Baubestimmungen zum barrierefreien Bauen ist bei Sonderbauten das Datum der Baugenehmigung ab dem 1. Juli 2013, bei Bauvorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren und bei Bauvorhaben, die von der Genehmigung freigestellt sind, sowie bei verfahrensfreien Bauvorhaben der Baubeginn ab diesem Zeitpunkt ausschlaggebend.

Allgemeines zur Anwendung der DIN 18040-1 und -2 als Technische Baubestimmungen

DIN 18040-1 und -2 stellen dar, unter welchen technischen Voraussetzungen Gebäude barrierefrei sind. Welche Bauvorhaben in welchem Umfang barrierefrei sein müssen, ist weiterhin bauordnungsrechtlich geregelt. Konkrete Maßgaben zur Anwendung der beiden Normteile werden in der Liste in der Technischen Baubestimmungen über die Anlagen 7.3/01 zu DIN 18040-1 und 7.3/02 zu DIN 18040-2 gesteuert. Die Anlagen gehören zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen und sind ebenso verbindlich.

Die modifizierte Einführung der DIN 18040-1 und -2 durch die Anlagen beschränkt sich auf wenige Norminhalte. Die Anwendung wird auf bauordnungsrechtlich relevante Fälle oder Bauteile beschränkt und dasjenige ausgeklammert, welches keine konkrete technische Anforderung darstellt. Die Anlagen enthalten aber auch einzelne, zusätzliche Bestimmungen. Die Regelungen in den Anlagen werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

Erläuterungen betreffend Anlage 7.3/01 zu DIN 18040-1 und Anlage 7.3/02 zu DIN 18040-2

Zum Anwendungsbereich:

In beiden Anlagen wird unter Nr. 01 klargestellt, dass die Anwendung der DIN 18040-1 und -2 bauordnungsrechtlich nicht auf Neubauten begrenzt ist, sondern grundsätzlich bei allen öffentlich zugänglichen Bauten und Wohnungen zu beachten ist, für die nach dem Gesetz barrierefreies Bauen vorgeschrieben ist. Denn die Anforderungen des Art. 48 BayBO gelten grundsätzlich auch bei Nutzungsänderungen oder bei Änderungen und Umbauten, die gegebenenfalls sogar verfahrensfrei sein können. Damit der Umfang der Anforderungen an die Barrierefreiheit in der Praxis – auch unter dem Blickwinkel der Eigentumsgarantie – nicht zu Problemen führt, gelten nach wie vor die im Gesetz verankerten Ausnahmeregelungen unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden könnten (Art. 48 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1 BayBO neu). Darüber hinaus können etwaige Härten – soweit vertretbar – über die Möglichkeit, Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO zuzulassen, ausgeglichen werden. In Bezug auf Fragen zu Abweichungen von eingeführten Technischen Baubestimmungen verweisen wir auch auf die Vollzugshinweisen zur BayBO 2008, Abschnitt 3.2.3 (IIB4-4101-065/02 vom 13.12.2007).

- Zum Ausklammern von Abschnitten ohne technische Lösungen:
Die in DIN 18040-1 und DIN 18040-2 enthaltenen Abschnitte 4.4 „Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten“ sowie der nur in DIN 18040-1 enthaltene Abschnitt 4.7 „Alarmierung und Evakuierung“ haben überwiegend Hinweischarakter und enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe als Schutzziele, zu deren Ausfüllung jedoch, soweit bauliche Maßnahmen in Betracht kommen, nicht die von einer technischen Regel zu erwartenden technischen Lösungen beschrieben werden, die allgemein anwendbar und entsprechend überprüfbar wären, wie z. B. die Beschaffenheit von Bewegungsflächen oder Bauteilen. Nach Nr. 03 der Anlage 7.3/01 und Nr. 02 der Anlage 7.3/02 sind diese Normabschnitte deshalb nicht verbindlich anzuwenden. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann dem Anwender nicht abverlangt werden, technische Lösungen für Fälle zu finden, für die die technischen Regeln keine Lösungen aufzeigen.

Erläuterungen betreffend Anlage 7.3/01 zu DIN 18040-1

- Zu Fahrtreppen und Fahrsteigen:
Abschnitt 4.3.7 „Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige“ der DIN 18040-1 ist in der Anlage 7.3/01 unter Nr. 02 von der Einführung ausgenommen, um zu verdeutlichen, dass Fahrtreppen nicht der erforderlichen barrierefreien Erschließung dienen – dies ist im Grunde schon aus Abschnitt 4.3.1 der DIN-Norm herauszulesen. Für Fahrtreppen und -steige gibt es deshalb neben den dafür geltenden produktbezogenen technischen Regeln keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen, die technisch zu konkretisieren wären.

- Zu Türdrückerhöhen:
Bezüglich der Türdrückerhöhe manuell bedienbarer Türen wird in der Anlage 7.3/01 unter Nr. 04 eine unbestimmte Regelung aus Tabelle 1 Zeile 6 des Abschnitts 4.3.3.2 der DIN 18040-1 konkretisiert. Während die DIN-Norm zwar grundsätzlich von einem niedrigen Maß von 85 cm Griffhöhe ausgeht, überlässt sie im Einzelfall letztlich die Entscheidung für ein höheres Maß dem Anwender. Die Technische Baubestimmung stellt deshalb klar, wann die Höhe von 85 cm eingehalten werden muss – nämlich nur bei Sanitärräumen. Denn bei diesen Räumen ist davon auszugehen, dass sie in erster Linie für Rollstuhlnutzer konzipiert sind, die von niedrigen Türgriffen profitieren. Für alle weiteren Türen in öffentlich zugänglichen Bereichen kann der in der Norm genannte Spielraum bis zu einer Türdrückerhöhe von 105 cm ausgeschöpft werden. Insbesondere für Benutzer von Rollatoren oder blinde Menschen erscheinen höhere Türdrücker aus Gründen der sichereren Bedienung geeigneter.

- Zu Treppen:
Die Einschränkung des Abschnitts 4.3.6 „Treppen“ der DIN 18040-1 in der Anlage 7.3/01 unter Nr. 05 bedeutet, dass seine Anforderungen zwar für alle zur Erschließung eines Gebäudes bauordnungsrechtlich notwendigen Treppen, jedoch nicht für darüber hinaus vorgesehene Treppen anzuwenden sind. Damit soll weiterhin die Gestaltungsfreiheit, z.B. für Raumelemente wie geschwungene Freitreppen, bestehen bleiben.

- Zu Quotenregelungen für Toiletten, PKW-Stellplätze und Besucherplätze in Versammlungsräumen:

In der Anlage 7.3/01 werden unter den Nummern 06, 07 und 08 Quoten für die Anzahl der erforderlichen barrierefreien Toilettenräume, PKW-Stellplätze und Besucherplätze in Versammlungsräumen festgelegt. Die Grundlage für diese Quotenregelungen in der Technischen Baubestimmung liefert eine Neuformulierung im Gesetz: Mit den neuen Sätzen 3 und 4 des Art. 48 Abs. 2 BayBO wird einerseits klargestellt, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit auf den für eine diskriminierungsfreie Nutzbarkeit erforderlichen Umfang beschränkt sein dürfen, aber auch, dass Nebennutzungen, wie Toiletten oder PKW-Stellplätze, anteilig barrierefrei sein müssen, soweit sie für Besucher oder Benutzer einer öffentlich zugänglichen Einrichtung vorgesehen werden – sei es freiwillig oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften. Bezüglich der Toiletten wird in der Anlage 7.3/01 unter Nr. 06 die bisherige Anforderung aus Art. 48 Abs. 4 BayBO zur Herstellung barrierefreier Toilettenräume beibehalten und in die Technische Baubestimmung überführt; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 aus DIN 18040-1 ist daher nicht anzuwenden.

An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass die Barrierefreiheit von Arbeitsstätten und der Schutz von Beschäftigten mit Behinderung nicht im Bauordnungsrecht, sondern im Arbeitsstättenrecht geregelt ist. Die grundsätzlichen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung werden in den neuen technischen Regeln ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) konkretisiert.

- Zur ergänzenden Bestimmung für Plattformlifte:

DIN 18040-1 enthält nur Regelungen für Aufzüge im Sinne der europäischen Aufzugsrichtlinie. Der Einsatz von Plattformliften, die gemäß der Maschinenrichtlinie als Maschinen zum Heben von Personen definiert sind, wird nicht berücksichtigt. Da Plattformlifte bei Änderungen in bestehenden Baulichkeiten im öffentlichen Bereich häufig eine sinnvolle Alternative darstellen, Höhenunterschiede stufenlos zu überwinden, werden über eine ergänzende Bestimmung in der Anlage 7.3/01 unter Nr. 10 die Einsatzmög-

lichkeiten für diese Art von Liften und konkrete Ausstattungsmerkmale festgelegt.

- Zum weiteren Regelungsbedarf bei Beherbergungsstätten:
Die neue DIN 18040-1 enthält – anders als noch die Vorgängernorm DIN 18024-2 – weder technische Standards noch Quotenregelungen für barrierefreie Beherbergungsräume. In der Technischen Baubestimmung wird deshalb der Anwendungsbereich auf Beherbergungsräume erweitert und im Hinblick auf die einzufordernden Standards im Detail konkretisiert. Die grundsätzliche Frage, ob und ab welcher Größenordnung bei Beherbergungsstätten eine barrierefreie Ausgestaltung von Beherbergungsräumen erforderlich ist, muss allerdings zunächst noch bauordnungsrechtlich beantwortet werden. Aktuell wird dazu eine bundesweite Anhörung der betroffenen Verbände durchgeführt; Informationen dazu sind derzeit im Internet unter www.bauministerkonferenz.de/anhoerung abrufbar. Das Ergebnis der Änderungen in der Muster-Beherbergungsstättenverordnung wird in die geplante Überarbeitung der bayerischen Vorschriften einfließen.

Erläuterungen betreffend Anlage 7.3/02 zu DIN 18040-2

- Zum barrierefreien Standard für Wohnungen:
DIN 18040-2 regelt zwei unterschiedliche Standards für barrierefreie Wohnungen. In der Technischen Baubestimmung muss deshalb vorgegeben werden, welche Inhalte der DIN-Norm zur Erfüllung der Mindestanforderungen nach Art. 48 Abs. 1 BayBO zu beachten sind. In der Anlage 7.3/02 wird unter Nr. 02 die Anwendung der DIN 18040-2 auf diejenigen Anforderungen beschränkt, die für barrierefrei nutzbare Wohnungen gelten; die in der Norm mit der Kennzeichnung „R“ kenntlich gemachten zusätzlichen und weitergehenden Anforderungen an Wohnungen für eine uneingeschränkte Rollstuhlnutzung sind von der Einführung ausgenommen.
- Zu Treppen:
Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayBO geforderte barrierefreie Erreichbarkeit kann nach wie vor nur durch eine stufenlose Erschließung der barrierefreien Wohnungen erreicht werden. Deshalb ist Abschnitt 4.3.6 „Treppen“

der DIN 18040-2 bauordnungsrechtlich nicht relevant und wird dementsprechend in der Anlage 7.3/02 unter Nr. 02 von der Einführung ausgenommen.

- Zum Freisitz:

Zur Klarstellung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen wird auch der in DIN 18040-2 enthaltene Abschnitt 5.6 „Freisitz“ von der Einführung ausgenommen. Denn die Mindestanforderungen an barrierefreie Wohnungen sind bereits erfüllt, wenn die im Gesetz genannten Räume in einer Wohnung barrierefrei sind; dazu zählt der Freisitz aus bautechnischen Gründen nicht.

- Zu Fenstern:

Nach Abschnitt 5.3.2 der DIN 18040-2 muss ein Teil der Fenster in Wohn- und Schlafräumen auch in sitzender Position einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen. In der Anlage 7.3/02 wird unter der Nummer 03 klar gestellt, dass konkret mindestens ein Fenster in einer Wohnung den geforderten Durchblick erlauben muss; dieses Fenster muss in einem Aufenthaltsraum liegen. Da die technische Lösung in Abschnitt 5.3.2 mit einem Fenster, das eine Durchsicht ab einer Brüstungshöhe von 60 cm erlaubt, im Hinblick auf Anforderungen an die Kindersicherheit problematisch sein kann, ist aus bauaufsichtlicher Sicht auch eine Lösung mit einem Fenster zulässig, dessen Brüstung bis zu einer Höhe von 70 cm über dem Fertigfußboden glatt ist und keine Aufstiegsmöglichkeiten bietet.

- Zu Wohnungen mit Wannenbädern:

Für Sanitärräume regelt die DIN 18040-2 auch die Einrichtungen detailliert, da die Ausstattung dieser Räume in der Regel schon bauseits vorgenommen wird. Dabei setzt die Norm einen barrierefreien Duschplatz nach Abschnitt 5.5.5 voraus und äußert sich zu einem Wannenbad nur im Zusammenhang mit der Empfehlung in Abschnitt 5.5.6, das nachträgliche Aufstellen einer Wanne, z.B. im Bereich der Dusche, zu ermöglichen. In der Praxis werden aber barrierefreie Wohnungen zunächst oft von Personen bezogen, die auf eine Badewanne nicht verzichten wollen. Um insbesondere für den Eigentumswohnungsmarkt, der sich stark an den Käuferwünschen orientiert, eine sach- und praxisgerechte Lösung anzubieten, lässt die

Technische Baubestimmung in der Anlage 7.3/02 unter Nr. 04 abweichend zu, dass in einem Bad schon bei der Errichtung eine Badewanne anstelle einer Dusche vorgesehen werden kann, sofern der Raum so dimensioniert und bauseits vorbereitet ist, dass ein barrierefreier Duschplatz später mit verhältnismäßig geringem baulichem Aufwand hergestellt werden kann. Es wird vorausgesetzt, dass der Sanitärraum auch mit Badewanne die Anforderungen des Abschnitts 5.5 soweit erfüllt, dass die geometrischen Anforderungen für einen Duschplatz von vorne herein bei der Anordnung der Sanitärelemente und ihrer Armaturen, den Bewegungsflächen, den Fußbodenaufbauhöhen und Wandstärken berücksichtigt sind. Für die spätere Ausführung erscheint es sinnvoll, in der Planung ein bodengleiches Duschelement auf die Wannenmaße abzustimmen und z.B. mit 80 cm Breite anzunehmen; gleichwohl ist für den Duschplatz insgesamt die nach Norm geforderte Bewegungsfläche von 120 cm auf 120 cm zu beachten. Die baulichen Anpassungen sind aus bauaufsichtlicher Sicht ausreichend vorbereitet, wenn für den Ablauf der Dusche zumindest schon ein Abzweig im Installationsschacht vorgesehen wird und mit der Ausbildung des Fußbodens und der Wände bereits auf das spätere Duschelement anstelle der Wanne reagiert wird – beispielsweise durch Abtrennung des Estrichs unter der Wanne, durch Aussparungen in der Installationswand für das nachträgliche Verlegen von Armaturen und ggf. durch Unterkonstruktionen in Leichtbauwänden für das Nachrüsten von Stütz- oder Haltegriffen bei Bedarf.

- Bezüglich der Höhen von Türdrückern, Fenstergriffen und anderen Bedienelementen wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:
Für den Anwendungsbereich der barrierefrei nutzbaren Wohnungen bedarf es keiner zusätzlichen Regelung in der Technischen Baubestimmung wie in der Anlage 7.3/01 für öffentlich zugängliche Gebäude. Denn die DIN 18040-2 enthält sowohl in Tabelle 1 des Abschnitts 4.3.3.2 zu den Türdrückerhöhen als auch in Abschnitt 4.5.2 zu sonstigen Bedien- und Greifhöhen, wie z.B. von Lichtschaltern, bereits die konkrete Erleichterung, dass Maße in einem Bereich von 85 cm bis 105 cm Höhe über Fertigfußboden vertretbar sind, wenn in einem Wohngebäude keine Wohnung für uneingeschränkte Rollstuhlnutzung vorhanden ist; für Gebäude ausschließlich mit

Wohnungen nach Art. 48 Abs. 1 BayBO kann dieser Spielraum demnach regelmäßig ausgenutzt werden.

Es wird gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

van Hazebrouck
Ministerialrat

zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, soweit sie nach Art. 48 Abs. 2 BayBO barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

01. Die Norm ist regelmäßig anzuwenden, wenn bauaufsichtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen gestellt werden.
02. Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.
03. Die in den Abschnitten 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.
04. Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker ist grundsätzlich nur bei Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung und mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs zwischen 85 cm und 105 cm festgelegt werden.
05. Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen im Sinn des Art. 32 BayBO angewendet werden.
06. Mindestens ein Toilettenraum für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
07. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.
08. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 VStättV erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.
09. Barrierefreie Beherbergungsräume und die zugehörigen Sanitärräume müssen den Abschnitten 5.1 und 5.3 entsprechen; für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist DIN 18040-2 Abschnitt 5, Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden. Soweit nur Mindeststandards für die barrierefreie Nutzbarkeit gefordert sind, genügt es, wenn die Beherbergungsräume einschließlich der zugehörigen Sanitärräume DIN 18040-2 Abschnitt 5 ohne Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ entsprechen.
010. DIN 18040-1 berücksichtigt Plattformaufzüge nicht. Vertikale Plattformaufzüge sind bei Änderungen baulicher Anlagen für die barrierefreie Erreichbarkeit zur Überwindung von höchstens einem Geschoss zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Die Förderplattform muss mindestens 110 cm x 140 cm groß sein und mindestens 110 cm hoch sicher umkleidet sein (Innenkabine); ein Durchblick muss auch in sitzender Position möglich sein,
 - die Nennlast ist auf mindestens 360 kg auszulegen,
 - die Benutzbarkeit muss ohne fremde Hilfe und nicht ausschließlich für Rollstuhlnutzer möglich sein und
 - die räumlichen Bedingungen außerhalb des Plattformaufzugs sind entsprechend Abschnitt 4.3.5 auszuführen.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

zu DIN 18040-2

Die Einführung bezieht sich auf Wohnungen, soweit sie nach Art. 48 Abs. 1 BayBO barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

01. Die Norm ist regelmäßig anzuwenden, wenn bauaufsichtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen gestellt werden.
02. Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 und 5.6 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.
03. Für Wohnungen nach Art. 48 Abs. 1 BayBO genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums je Wohnung Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht. Zulässig sind auch Fenster, deren Brüstungen aufgrund der Anforderungen an die Kindersicherheit eine Höhe von 70 cm über OFF aufweisen.
04. Abweichend von Abschnitt 5.5.6 ist im Sanitärraum eine Badewanne anstelle eines Duschplatzes schon bei der Errichtung zulässig, sofern der Raum so dimensioniert und bauseits vorbereitet ist, dass ein barrierefreier Duschplatz nachträglich möglich ist.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.